

**Stellungnahme  
des Deutschen Hochschulverbandes  
- Landesverband Hamburg -  
zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine  
einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie  
(Entwurf: Stand 22.12.2021)**

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Hamburg - (DHV) bedankt sich für die Möglichkeit einer kurzen Stellungnahme zum vorgenannten Gesetzentwurf. Er unterstützt die mit dem Gesetzentwurf erfolgte Umsetzung des Tarifergebnisses im öffentlichen Dienst auf die Beamtinnen und Beamten vollumfänglich.

gez. Vorsitzender des Landesverbandes Hamburg im Deutschen Hochschulverband

gez. Landesgeschäftsführer des DHV Hamburg

23. Dezember 2021



## **Stellungnahme zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)**

29. Dezember 2021

das Personalamt hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 um eine kurzfristige Stellungnahme über Weihnachten zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Im Unterschied zu den Bundesländern Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein haben in Hamburg zu dem nun vorliegenden Gesetzesentwurf und dem darauffolgenden Anpassungsgesetz bisher keine politischen Gespräche zwischen Mitgliedern der Landesregierung bzw. des Senats und Vertreter\*innen der Spitzenorganisationen der Gewerkschaften stattgefunden. Der DGB ist jedoch darüber informiert, dass auf den nun vorliegenden Gesetzesentwurf 2022 ein weiteres Anpassungsgesetz 2021/2022 folgen soll. Der DGB wird deswegen diese Stellungnahme nutzen, um auch Erwartungen an das kommende Gesetzgebungsverfahren zu formulieren.

### **Zum vorliegenden Gesetzesentwurf**

Der vorliegende Gesetzesentwurf versucht weitgehend die Inhalte des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021 abzubilden und auf die Besoldung der Beamt\*innen zu übertragen. Dies erscheint sachgerecht, führt jedoch im vorliegenden Entwurf zum Problem, dass die Versorgungsempfänger\*innen die steuerfreie Einmalzahlung nicht erhalten sollen. Begründet wird diese Einschränkung nicht. Der Gesetzesentwurf enthält hierzu keine Aussage.

Der DGB kritisiert den geplanten Ausschluss der Versorgungsempfänger\*innen und weist darauf hin, dass ohne eine entsprechende Zahlung an die Versorgungsempfänger\*innen

bei stark steigenden Preisen mindestens 14 Leermomate ohne eine Kompensation entstehen würden.

Eine Einmalzahlung an die Versorgungsempfänger\*innen könnte aus Sicht des DGB auch in zu versteuernder Form und entsprechend dem individuell erworbenen Ruhegehaltssatz erfolgen. Damit würde eine deutliche Differenzierung zur steuerfreien Einmalzahlung für die aktiven Beschäftigten vorgenommen werden. Der komplette Ausschluss führt jedoch zwangsläufig zu Kritik seitens der Betroffenen und wird als fehlende Wertschätzung für die Versorgungsempfänger\*innen verstanden. Eine entsprechende Regelung könnte auch rückwirkend mit dem kommenden Anpassungsgesetz getroffen werden.

Der DGB nimmt den geplanten Ausschluss der Besoldungsgruppen ab B 9 von der steuerfreien Einmalzahlung zur Kenntnis. Der DGB legt großen Wert darauf, dass diese Regelung eine politische Entscheidung ohne Bezug zur Rechtssystematik des Besoldungsrechts darstellt und sich damit aus dieser einmaligen Entscheidung kein Präjudiz des Ausschlusses oberer Besoldungsgruppen bei der Übertragung von Tarifergebnissen in das Besoldungsrecht ableiten lässt. Dies wäre in der Gesetzesbegründung entsprechend nachzubessern.

Im Unterschied zu den Gesetzesentwürfen in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern sieht der Gesetzesentwurf keine steuerfreie Einmalzahlung für die Rechtsreferendar\*innen vor. Der hier offenbar vorgesehene Sonderweg Hamburgs wird vom DGB abgelehnt. Der DGB bittet darum, die Berücksichtigung auch dieser Personengruppe noch einmal zu prüfen. Ausdrücklich erwartet der DGB, dass der nun vorliegende Gesetzesentwurf auch die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst (LiV) mit umfasst und hier eine steuerfreie Einmalzahlung in Höhe von 650 Euro vorgenommen wird.

Der vorliegende Gesetzesentwurf betont, dass aus Sicht des Senats die steuerfreie Einmalzahlung als zusätzliche Unterstützung zu den ohnehin geschuldeten Bezügen gewährt werden soll. Vor dem Hintergrund dieser Argumentation geht der DGB davon aus, dass die steuerfreie Einmalzahlung keine Berücksichtigung bei der Prüfung einer amtsangemessenen Alimentation im Rahmen kommender Anpassungsgesetze finden wird.

### **Zum künftigen Anpassungsgesetz**

Der DGB und seine Gewerkschaften erwarten, dass der Senat den Geltungszeitraum des kommenden Anpassungszeitraums nutzt, um die amtsangemessene Alimentation der Beamt\*innen und der Versorgungsempfänger\*innen in Hamburg herzustellen und die Amtsangemessenheit der Alimentation entsprechend zu begründen.

Im Rahmen des angekündigten Anpassungsgesetzes geht der DGB von einer Erhöhung der Besoldung und Versorgung zum 1. Dezember 2022 von 2,8 Prozent aus. Die Bezüge der Anwärter\*innen müssten analog dem Tarifergebnis um 50 Euro steigen.

Die Länder Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern haben darüber hinaus angekündigt, im Rahmen der Anpassungsgesetze auch weitere Zulagen dynamisieren und damit der regelmäßigen Anpassung analog der Tarifergebnisse unterwerfen zu wollen. Das Land

Schleswig-Holstein hat dies für alle bisher nicht dynamisierten Zulagen angekündigt<sup>1</sup>, das Land Mecklenburg-Vorpommern zumindest für die Stellenzulagen.<sup>2</sup> Der DGB erwartet, dass eine entsprechende Prüfung der Dynamisierung weiterer Zulagen auch im Vorfeld eines Anpassungsgesetzes in Hamburg erfolgt.

Der DGB hat bereits mehrfach in der Vergangenheit die Dynamisierung der Erschwerniszulagen und der Zulagen nach Anlage IX des Hamburgischen Besoldungsgesetzes angemahnt. Eine regelmäßige Dynamisierung wäre nicht nur sachgerecht, sondern auch ein Zeichen der Wertschätzung gegenüber Beamtinnen und Beamten, die insbesondere gefährliche und belastende Tätigkeiten wahrnehmen.

---

Der DGB bittet um die Berücksichtigung seiner Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

---

<sup>1</sup> Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 19/3428, S. 3.

<sup>2</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 7/5440. S. 10.

nachrichtlich:

**Per Email**

Hamburg, 29.12.2021

**Stellungnahme des dbb hamburg beamtenbund und tarifunion zum Entwurf eines Hamburgischen Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Hamburgisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)**

Der dbb hamburg bedankt sich für die Übersendung der Unterlagen im beamtenrechtlichen Beteiligungsverfahren. Der dbb hamburg nimmt zu der Vorlage wie folgt Stellung:

Eingangs wird begrüßt, dass der Dienstherr die im Tarifabschluss der Länder im November 2021 ausverhandelte Corona-Prämie auch auf die Beamtinnen und Beamten der FHH übertragen will.

Andererseits stellt die Corona-Prämie inhaltlich einen Ausgleich für die „Nullmonate“ zwischen Tarifvertragsende zum 30.09.2021 und der beabsichtigten bzw. zu erwartenden linearen Erhöhung auch der Beamten- und Versorgungsbezüge zum 01.12.2022 dar. Dieser Ausgleich für immerhin 14 Nullrundenmonate darf den Versorgungsempfängern nicht verwehrt werden.

Immerhin zählen alle Versorgungsempfänger auf Grund ihres Alters zu den besonders gefährdeten Personen mit entsprechender erhöhter Fürsorgepflicht des Dienstherrn. Zwar mag Letzteres auch für die Rentnerinnen und Rentner gelten; hier ist der Dienstherr aber nicht zur Fürsorge verpflichtet, sondern nur gegenüber seinen Ruhestandsbeamtinnen und -beamten, die nach wie vor Beamte auf Lebzeit sind.

Ersatzweise kommt damit in Betracht den Versorgungsempfängern zumindest die Hälfte der Coronaprämie wegen der gegenüber den „aktiven“ Beamtinnen und Beamten vergleichbaren geringeren Corona-Belastung zu bewilligen.

Eine weitere Möglichkeit wäre den Versorgungsempfängern in dem im Frühjahr 2022 anstehenden bzw. zu erwartenden Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz eine steuerpflichtige Einmalzahlung in Höhe von 1300,-- € als Ausgleich für die o.g. Leermonate zukommen zu lassen. Damit müsste der vorliegende Entwurf des Hamburgischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes -auch wegen der Eilbedürftigkeit des Gesetzgebungsverfahrens- nicht geändert/ ergänzt werden.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass ein weiteres Auseinanderdriften zwischen Besoldung und Versorgung mit dem lebenslangen Alimentationsgedanken kaum vereinbar wäre und eine erneute Klagewelle -hier insbesondere der Ruhestandsbeamtinnen und -beamten- im Jahre 2022 nicht auszuschließen ist.

Mit freundlichen Grüßen